

76 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

1. 12. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 104/1965, 94/1969 und 462/1969 wird geändert wie folgt:

Im Abs. 1 des Art. II des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1969, BGBl. Nr. 94, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz abge-

ändert wird, sind die Worte „31. Dezember 1971.“ durch die Worte „31. Dezember 1973.“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Mit dem Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, BGBl. Nr. 94, erhielt § 7 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes eine der durch das Bundesgesetz gleichen Datums, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird, BGBl. Nr. 103, entsprechende neue Fassung. Diese Novellierung war erforderlich, da die Beschäftigung von Jugendlichen in privaten Haushalten vom Geltungsbereich des KJBG ausgenommen ist.

Durch die Novelle wurde, ebenso wie im KJBG die bis dahin den Gebietskrankenkassen nur im Verwaltungswege übertragene Aufgabe gesetzlich verankert und die Frage der Vergütung des den Krankenversicherungsträgern entstehenden Aufwandes, die immer wieder zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben hatte, in der Weise geregelt, daß die Krankenversicherungsträger 50 v. H. der tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Untersuchungskosten und 60 v. H. der von ihnen den Jugendlichen ausbezahlten Fahrtkosten vom Bund vergütet erhalten. Ferner wurde die Mindestzahl der Untersuchungen entsprechend der Verwaltungspraxis von zweimal auf einmal im Jahr reduziert sowie die Verpflichtung des Dienstgebers auf Freizeitgewährung für diese Untersuchung unter Entgeltfortzahlung festgelegt.

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 94/1969 trat gemäß Art. II mit 1. Jänner 1969 in Kraft und ist bis 31. Dezember 1971 befristet. Diese begrenzte Geltungsdauer wurde deshalb vorgesehen, um dem Bund und den Krankenkassen die Möglich-

keit zu geben, für den Fall, als die im Gesetz festgelegte Lösung der Kostenvergütung ihrer Meinung nach nicht zielführend sein sollte, neue Verhandlungen zu führen. Des weiteren bestünde die Möglichkeit, aus den Ergebnissen der Einzelabrechnung der Jahre 1969 und 1970 zu einer Pauschalierung der Leistungen des Bundes zu kommen, was sowohl für die Krankenkassen als auch für die Verwaltung eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten würde.

Die nunmehr vorliegenden Einzelabrechnungen der Jahre 1969 und 1970 stellen jedoch noch keine ausreichende Grundlage dar, um eine endgültige Lösung der Kostenfrage treffen zu können. Dies vor allem deshalb, weil im vergangenen Jahr einige Krankenkassen organisatorische Änderungen in der Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen vorgenommen haben, deren finanzielle Auswirkungen aber erst in den Abrechnungen des Jahres 1971 ihren Ausdruck finden werden. Auch stellen die Abrechnungen der letzten zwei Jahre noch keine ausreichende Grundlage für die Ausarbeitung von pauschalierten Vergütungssätzen dar.

Es erscheint daher eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 94/1969 erforderlich. Die Befristung ist mit 31. Dezember 1973 vorgesehen, da die endgültigen Einzelabrechnungen für 1971 voraussichtlich nicht zu einem Zeitpunkt vorliegen werden, der den Krankenkassen sowie dem Bund die rechtzeitige Ausarbeitung einer endgültigen Lösung ermöglicht.